

Ämtliche Bekanntmachung

78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB.

78. Änderung:

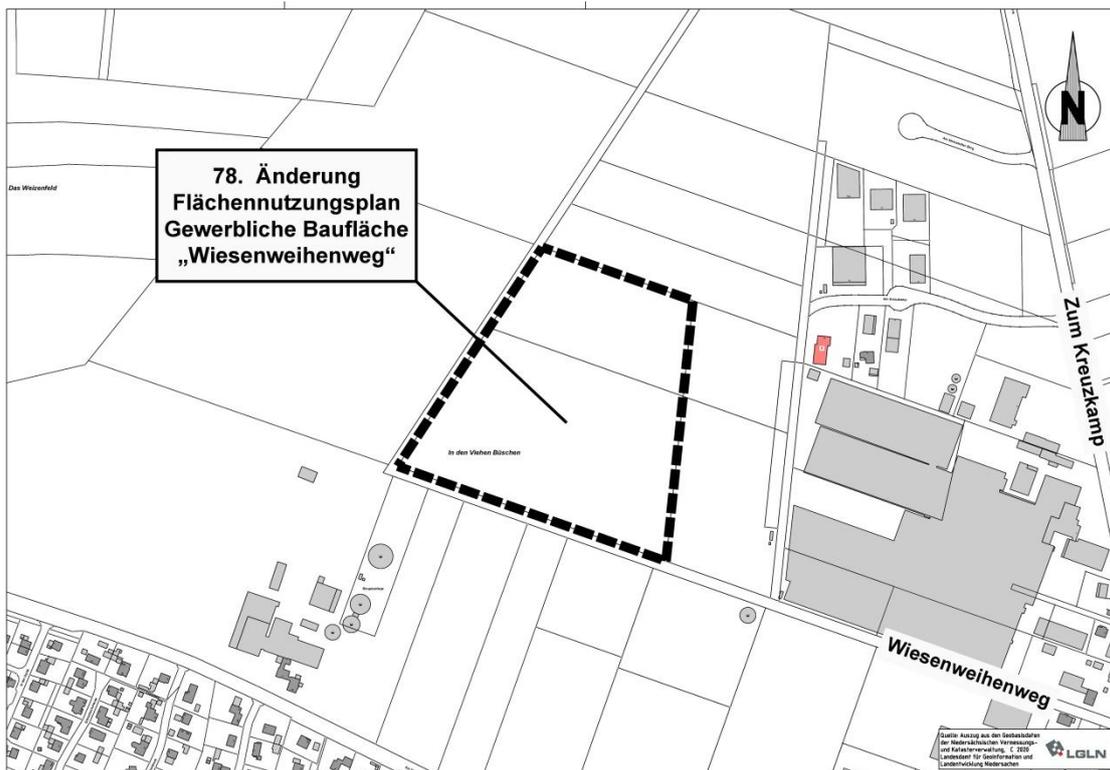
Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am 13.07.2021 beschlossen, die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven aufzustellen. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird der Beschluss der Samtgemeinde Zeven über die Aufstellung der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes hiermit bekannt gemacht. Mit Beschluss vom 08.09.2022 wurde vom Samtgemeindeausschuss die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung:

Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Plangebiet bislang eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird notwendig, um der bereits langjährig im Gewerbegebiet „Zum Kreuzkamp“ bzw. „Wiesenweihenweg“ ansässigen FRICKE Group GmbH & Co. KG, die Möglichkeit zur Standorterweiterung zu geben. Die Gemeinde fördert die örtliche Gewerbeentwicklung und unterstützt die Erweiterungsabsichten der Firma Fricke, um die guten Zukunftsperspektiven am traditionellen Standort zu erhalten und auszubauen. Das Unternehmen ist zudem wichtiger Impulsgeber für den gesamten Ort.

Die Ausweisung einer neuen Gewerbegebietsfläche erfordert außerdem die Aufstellung eines Bebauungsplanes, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Gewerbebenutzung zu schaffen. Durch die Gemeinde Heeslingen wird deshalb, parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Wiesenweihenweg, Teil II“ durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Entwurfs der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus der nachstehenden abgebildeten Planskizze zu ersehen:



Die frühzeitige öffentliche Unterrichtung und die Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Auslegung durchgeführt. Der Vorentwurf der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven liegt daher vom

21.11.2022 bis einschl. 30.12.2022

während der Dienstzeiten der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus in Zeven, Am Markt 4, 27404 Zeven, Zimmer 105, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Entwurfsunterlagen können gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Zeven (auf der Startseite www.zeven.de unter Rathaus → Verwaltung → Bauleitplanung → Flächennutzungspläne) eingesehen werden.

Während der Beteiligungsfrist ist für die Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Information, Äußerung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkung, sowohl im Rathaus als auch telefonisch unter den Telefonnummern 04281-716143 und 04281-716243 gegeben. Ebenso besteht während der Beteiligungsfrist für jede Person die Möglichkeit, bei o. g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben. Elektronische Erklärungen/Stellungnahmen sind an folgende E-Mail-Adresse zu senden: bauleitplanung@zeven.de

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Zeven, den 04.11.2022

Samtgemeinde Zeven
Der Samtgemeindebürgermeister